

**Antrag des Bundesvorstandes
zur Änderung der
Satzung der Sudetendeutschen Landsmannschaft,
Bundesverband e.V.**

Die Bundesversammlung möge beschließen:

Der § 3 der Satzung wird wie folgt geändert (geänderte Passage kursiv):

- (1) Die Sudetendeutsche Landsmannschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 Abgabenordnung, die im In- und Ausland zum Tragen kommen.
Diese Zwecke sind:
- a) die über drei Millionen Sudetendeutschen, welche nach dem Zweiten Weltkrieg aus ihrer Heimat, in Böhmen, Mähren und Sudeten-Schlesien vertrieben und über die ganze Welt verstreut wurden, und ihre Nachkommen als politische, kulturelle und soziale Gemeinschaft zu erhalten und ihre Belange in der Heimat sowie in den Aufnahmegebieten zu wahren;
 - b) *eine gerechte Völker- und Staatenordnung zu verwirklichen, in der die Menschenrechte, das Recht auf die Heimat und das Selbstbestimmungsrecht der Völker und Volksgruppen gewahrt werden und insbesondere Vertreibungen, Völkermord, völkerrechtswidrige Enteignungen sowie Diskriminierungen weltweit geächtet werden, und dort, wo sie erfolgten, im Rahmen des Möglichen geheilt werden.***
 - c) die Landsleute wirtschaftlich und sozial zu betreuen;
 - d) das kulturelle und wissenschaftliche Erbe der Heimat als Teil der deutschen und europäischen Kultur zu pflegen, zu fördern und weiter zu entwickeln;
 - e) zur Verständigung der Völker in Europa auf der Basis von Wahrheit und Recht, insbesondere zur Herstellung von partnerschaftlichen Beziehungen zwischen Deutschen und Tschechen, beizutragen.
- (2) Der Erfüllung des Satzungszweckes dient insbesondere der jährliche Sudetendeutsche Tag.

München, den 24. Jänner 2015

stimmberechtigte Mitglieder der
Bundesversammlung:

gez.: Bernd Posselt
gez.: Steffen Hörtler
gez.: Siegbert Ortmann
gez.: Dr. Peter Küffner
gez.: Dr. Raimund Paleczek
gez.: Franz Longin
gez.: Ingeburg Alesi
gez.: Dr. Günter Reichert
gez.: Reinfried Vogler
gez.: Dr. Wolf-Dieter Hamperl
gez.: Dr. Herbert Fleissner

weitere Mitglieder des Bundesvorstandes:

gez.: Gerhard Zeihsel
gez.: Klaus Hoffmann
gez.: Prof. Dr. Rudolf Grulich

Erläuterung zum Antrag des Bundesvorstandes zur Änderung der Satzung der Sudetendeutschen Landsmannschaft, Bundesverband e.V.

Der § 3 der Satzung in der gültigen Fassung vom Februar 2008 lautet wie folgt:

§ 3 Zweck

- (1) Die Sudetendeutsche Landsmannschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 Abgabenordnung, die im In- und Ausland zum Tragen kommen.
Diese Zwecke sind:
- a) die über drei Millionen Sudetendeutschen, welche nach dem Zweiten Weltkrieg aus ihrer Heimat, in Böhmen, Mähren und Sudeten-Schlesien vertrieben und über die ganze Welt verstreut wurden, und ihre Nachkommen als politische, kulturelle und soziale Gemeinschaft zu erhalten und ihre Belange in der Heimat sowie in den Aufnahmegebieten zu wahren;
 - b) an einer gerechten Völker- und Staatenordnung mitzuwirken, in der Vertreibungen, Völkermord oder „ethnische Säuberungen“ und Diskriminierungen weltweit gebannt und insbesondere das Recht auf die Heimat, das Volksgruppenrecht und das Selbstbestimmungsrecht für alle Völker bzw. Volksgruppen garantiert sind;
 - c) den Rechtsanspruch auf die Heimat, deren Wiedergewinnung und das damit verbundene Selbstbestimmungsrecht der Volksgruppe durchzusetzen;
 - d) das Recht auf Rückgabe bzw. gleichwertigen Ersatz oder Entschädigung des konfiszierten Eigentums der Sudetendeutschen zu wahren;
 - e) die Landsleute wirtschaftlich und sozial zu betreuen;
 - f) das kulturelle und wissenschaftliche Erbe der Heimat als Teil der deutschen und europäischen Kultur zu pflegen, zu fördern und weiter zu entwickeln;
 - g) zur Verständigung der Völker in Europa auf der Basis von Wahrheit und Recht, insbesondere zur Herstellung von partnerschaftlichen Beziehungen zwischen Deutschen und Tschechen, beizutragen.
- (2) Der Erfüllung des Satzungszweckes dient insbesondere der jährliche Sudetendeutsche Tag.

Der § 2 (1) der Satzung des Bundes der Vertriebenen in der Fassung vom 09. November 2012 lautet wie folgt:

§ 2 Ziele

1. Auf der Grundlage der Charta der deutschen Heimatvertriebenen vom 5. August 1950 und der allgemeinen Regeln des Völkerrechts verfolgt der BdV folgende Zwecke:
 - a. Verwirklichung einer gerechten Völker- und Staatenordnung, in der die Menschenrechte, das Recht auf die Heimat und das Selbstbestimmungsrecht der Völker und Volksgruppen gewahrt werden und insbesondere Vertreibungen, Völkermord, völkerrechtswidrige Enteignungen sowie Diskriminierungen weltweit gebannt werden, und dort, wo sie erfolgten, im Rahmen des Möglichen geheilt werden
 - b. Fürsorge für deutsche Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler und ihre Nachkommen
 - c. Erhaltung und Entfaltung des kulturellen und wissenschaftlichen Erbes der Heimat.